

92.3419

**Motion des Nationalrates
(Baumberger)
Fristverlängerung für die Ausrüstung
privater Schutzräume
Motion du Conseil national
(Baumberger)
Equipement des abris privés.
Prolongation du délai**

Wortlaut der Motion vom 19. März 1993

Der Bundesrat wird beauftragt, durch Aenderung der Schutzbauteilverordnung die bis 31. Dezember 1995 laufende Frist für die Ausrüstung der privaten Schutzräume angemessen zu verlängern.

Texte de la motion du 19 mars 1993

Le délai pour l'équipement des abris privés arrive à échéance le 31 décembre 1995. Le Conseil fédéral est donc chargé de le prolonger en modifiant l'ordonnance sur les abris.

Herr **Schoch** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Sicherheitspolitische Kommission behandelte diese Motion an ihrer Sitzung vom 21. und 22. Oktober 1993 im Rahmen der Vorberatung der Revision des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (BMG).

Die Kommission kam dabei zu folgenden Schlussfolgerungen:

Materiell betrachtet ist die Motion durchaus gerechtfertigt, denn das Bedrohungsbild hat sich geändert, und bauliche Massnahmen stehen nicht mehr im Vordergrund. Im übrigen sind viele Gemeinden aufgrund ihrer derzeitigen finanziellen Schwierigkeiten nicht mehr wie früher in der Lage, die Schutzraumausrüstungen selbst anzuschaffen und den Eigentümern zur Verfügung zu stellen. Zur Vermeidung von Rechtsungleichheiten und im Hinblick auf die Inkraftsetzung der neuen Zivilschutzgesetzgebung muss die in Artikel 23 der Schutzbauteilverordnung (SR 520.21) auf den 31. Dezember 1995 angesetzte Frist verlängert werden.

Formell betrachtet, fällt die in der Motion verlangte Fristverlängerung gemäss Artikel 8 des BMG in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Bundesrates. Artikel 25 Absatz 1 des Geschäftsreglementes des Ständerates hält ausdrücklich fest, dass sich eine Motion nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates beziehen kann.

M. **Schoch** présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

La Commission de la politique de sécurité a traité de cette motion lors de sa séance des 21 et 22 octobre 1993 dans le cadre de l'examen préliminaire des modifications de la loi fédérale sur les constructions de protection civile (LCPCi).

La commission est parvenue aux conclusions suivantes. Sur le fond la motion se justifie pleinement, car les menaces ne sont plus les mêmes qu'auparavant et la nécessité de construire des abris et de les équiper n'est plus une priorité. D'autre part, de nombreuses communes font actuellement face à des difficultés financières qui ne leur permettent plus, comme par le passé, d'acquérir le matériel d'équipement des abris et de le mettre à disposition des privés. Afin d'éviter des inégalités de droit et dans la perspective de l'entrée en vigueur de la nouvelle législation sur la protection civile, il est nécessaire de prolonger le délai du 31 décembre 1995 tel que fixé à l'article 23 de l'ordonnance sur les abris (RS 520.21).

Du point de vue formel, la commission constate que la motion traite d'un délai qui relève de la seule compétence du Conseil

fédéral, conformément à l'article 8 de la LCPCi. L'article 25 alinéa premier du Règlement du Conseil des Etats prévoit expressément qu'une motion ne peut avoir trait à une affaire qui relève d'une compétence législative déléguée au Conseil fédéral.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, diese reglementswidrige Motion in Form eines Postulates beider Räte zu überweisen.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, de transmettre cette motion contraire au règlement sous la forme d'un postulat des deux Conseils.

Ziegler Oswald, Berichterstatter: Materiell ist die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates mit den Begehren des Nationalrates einverstanden. Formell betrachtet – damit geht es wieder um die gleiche Diskussion, die wir bereits gestern geführt haben – fällt aber die verlangte Fristverlängerung gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (Schutzbaugesetz) in den ausschliesslichen Zuständigkeits- und Kompetenzbereich des Bundesrates. Artikel 25 Absatz 1 unseres Geschäftsreglementes hält ausdrücklich fest, dass eine Motion, die sich auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates bezieht, nicht überwiehen werden kann. Das heisst also, dass wir die Motion nicht überwiehen können; deshalb beantragt Ihnen die Sicherheitspolitische Kommission, sie im Sinne eines Postulates beider Räte zu überwiehen.

Bundesrat **Koller**: Herr Ziegler Oswald hat es richtig gesagt: In der Sache sind wir uns alle einig. Angesichts der veränderten Bedrohungslage sind wir ohne weiteres bereit, die Frist in Artikel 23 der Schutzbauteilverordnung zu verlängern.

Der Nationalrat übt eben gegenüber dem Kompetenzbereich des Bundesrates nicht diese vornehme Zurückhaltung wie Ihr Rat; deshalb ist es nur konsequent, wenn Sie den Vorstoss nicht als Motion, sondern als Postulat oder als Empfehlung überwiehen.

Überwiehen als Postulat – Transmis comme postulat

93.058

**StGB und MStG. Strafbarkeit
der kriminellen Organisation
CP et CPM. Punissabilité
de l'organisation criminelle**

Botschaft und Gesetzentwürfe vom 30. Juni 1993 (BBI III 277)
Message et projets de lois du 30 juin 1993 (FF III 269)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Zimmerli, Berichterstatter: Kaum ein Tag vergeht, an dem sich Polizeibehörden und Medien nicht mit den verschiedenen Erscheinungsformen des organisierten Verbrechens konfrontiert sehen. Auch der Bundesrat führt den Kampf gegen das verbrecherische Treiben krimineller Organisationen auf seiner Pendenzenliste und hat Massnahmen im Interesse der Sicherheit unseres Landes zu treffen.

Nicht nur die Computerkriminalität und die immer phantasievoller agierenden Einzeltäter aus der Szene der Wirtschaftskriminellen – mit notabene horrenden Schadenssummen – sind

zum innenpolitischen Thema geworden. Vor allem auch die dramatische Zunahme der kriminellen Tätigkeiten verbrecherischer Organisationen in immer neuen Erscheinungsformen werfen ein schiefes Licht auf unser Land. Mafia, Drogenhandel, Tarnfirmen, Geldwäscherei sind die Stichworte, die uns alle beschäftigen und den Bundesrat und den Gesetzgeber zum Handeln zwingen.

Die Strafgesetzbuchrevision mit dem Arbeitstitel «Strafbarkeit krimineller Organisation» steht deshalb in engem Zusammenhang mit der Revision des Vermögensstrafrechts, die wir soeben verabschiedet haben. Vieles, was in der Eintretensdebatte zu diesem anspruchsvollen und innovativen Gesetzgebungsverfahren gestern und heute gesagt wurde, könnte hier wiederholt werden. Die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates steht auf dem Spiel.

Der Gesetzgeber muss auch hier versuchen, griffige und praktikable Strafnormen mit hinreichender Tatbestandsbestimmtheit zu erlassen – Strafnormen, die geeignet sind, den Rechtsfrieden zu sichern. Die Besonderheit besteht aber darin, dass wir hier ausgesprochen vernetzt und im Bewusstsein der internationalen Dimensionen der zu bekämpfenden kriminellen Tätigkeiten zu legislieren haben.

Die Botschaft des Bundesrates vom 30. Juni 1993 bringt dies klar zum Ausdruck; das organisierte Verbrechen wird in Ziffer 112.2 definiert: «Organisiertes Verbrechen liegt dort vor, wo Organisationen in Annäherung an die Funktionsweise internationaler Unternehmen hochgradig arbeitsteilig, stark abgeschottet, planmässig und auf Dauer angelegt sind und durch Begehung von Delikten sowie durch Teilnahme an der legalen Wirtschaft möglichst hohe Gewinne anstreben. Die Organisation bedient sich dabei der Mittel der Gewalt, Einschüchterung, Einflussnahme auf Politik und Wirtschaft. Sie weist regelmässig einen stark hierarchischen Aufbau auf und verfügt über wirksame Durchsetzungsmechanismen für interne Gruppennormen. Ihre Akteure sind dabei weitgehend austauschbar.»

Mit welchen Herausforderungen sich der Gesetzgeber konfrontiert sieht, ergibt sich eindrücklich aus den Schlussfolgerungen der Studie zur Bedeutung des organisierten Verbrechens in der Schweiz, die Mark Pieth und Dieter Freiburghaus im Auftrag des Bundesamtes für Justiz erstellt haben und die am 15. November 1993 veröffentlicht wurde. Das Erscheinen dieser Studie war im übrigen in der Botschaft bereits angekündigt worden.

Angesichts der internationalen Vernetzung der Wirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens überhaupt – namentlich der Erweiterung der Wirtschaftsräume, der Deregulierung, der steigenden Mobilität, aber auch des Zwangs zur Migration – ist es nicht verwunderlich, dass sich die Kriminalität international arbeitsteilig organisiert. Die ausserordentliche Besorgnis über die Ausbreitung des organisierten Verbrechens ist mit anderen Worten Ausdruck dafür, dass die traditionellen Formen der Sozialkontrolle einschliesslich der bisherigen Polizeigewalt bei der Erfassung des komplexen Geschehens in grösste Schwierigkeiten geraten.

Auch wenn nichts dramatisiert werden soll, muss der Bundesrat in seiner Botschaft einräumen – die genannten Experten bestätigen dies –, dass das organisierte Verbrechen in der Schweiz im wesentlichen in drei Erscheinungen auftritt:

1. Die professionelle Bandenkriminalität existiert im Sinne organisierter Basiskriminalität, etwa über mafios strukturierte Checkhehler- oder Autoknackerbanden oder analog organisierte Betäubungsmittelhändler bis hin zur bandenmässigen Schutzgelderpressung. Glücklicherweise handelt es sich dabei, wie die Experten sagen, um Inseln organisierter Kriminalität. Von einer systematischen Durchdringung von Wirtschaft und Verwaltung in unserem Land in diesem Sinne kann glücklicherweise nicht die Rede sein.

2. Weltweit wesentlich mehr Bedeutung kommt der Schweiz als Drehscheibe bestimmter illegaler Dienstleistungen zu, namentlich im Finanzbereich. Es häufen sich die Hinweise darauf, dass schweizerische Dienstleistungsunternehmen als logistische Basis internationaler Organisationen insbesondere für deren Finanzverwaltung und Geldwäschertransaktionen benützt werden. Wir müssen weiterhin mit zwei Typen von Akteuren im Bereich der Geldwäscherei rechnen: auf der einen

Seite mit dem Financier, der sich, ohne allzu viele Fragen zu stellen, für deliktische Zwecke missbrauchen lässt, und auf der anderen Seite mit dem Broker der illegalen Märkte, der sich quasi als finanztechnischer Brückenkopf irgendwo auf der Welt operierenden illegalen Organisationen zur Verfügung stellt.

3. Wir stellen vermehrt Risiken der Unterwanderung der legalen Wirtschaft fest. Vor allem Unternehmer in finanzieller Bedrängnis laufen Gefahr, vom Geld des organisierten Verbrechens abhängig zu werden. Das zwingt zu erhöhter Wachsamkeit, auch wenn an dieser Stelle unterstrichen werden darf und muss, dass von einer eigentlichen Korruption gewiss nicht die Rede sein kann.

Was kann der schweizerische Gesetzgeber tun, um diesen Gefahren wirksam zu begegnen? Der Bundesrat hat ein klares Konzept, und das Parlament ist ihm dabei bisher gefolgt. Er passt das materielle Strafrecht im Rahmen seiner Zuständigkeit schrittweise, sozusagen im Baukastensystem, aber in einem raschen Rhythmus den Bedürfnissen der Entwicklung an. Das gestattet ihm, der Bedrohungslage mit innovativen gesetzgeberischen Mitteln zu begegnen, und verspricht durchaus Erfolg, wenn dabei ebenso sorgfältig wie beharrlich vorgegangen wird und das Parlament seinerseits die Vorlagen zur etappenweisen Revision des Strafgesetzbuches beförderlich behandelt.

Die Vorlage, mit der wir uns heute zu befassen haben, gehört deshalb in einen Gesamtzusammenhang hinein. Sie bildet die Fortsetzung der Revision mit der Einfügung der Geldwäscherbestimmungen, die am 1. August 1990 in Kraft treten konnten und die neben dem Geldwäscher auch den Financier unter Strafe stellen, der die Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten unterlässt. Das war eine europäische Pioniertat. Bereits damals war aber klar, dass weitere Massnahmen gegen das organisierte Verbrechen erforderlich sein würden.

Mit ebendiesen Massnahmen beschäftigen wir uns heute. Diese Massnahmen stehen aber auch in einem Zusammenhang mit den Richtlinien der Eidgenössischen Bankenkommision zur Bekämpfung und Verminderung der Geldwäscherei, in Kraft seit dem 1. Mai 1992, und der Vereinbarung der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Standesregeln und Sorgfaltspflicht der Banken aus dem Jahre 1992.

Sodann ist auf das Instrumentarium der internationalen Zusammenarbeit im hier interessierenden Bereich hinzuweisen. Die Schweiz hat im Jahre 1993 – als dritter Staat nach Grossbritannien und den Niederlanden – das Übereinkommen Nr. 141 des Europarates über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten ratifiziert. Damit – Herr Bundesrat Koller hat uns in der Kommission darüber orientiert – hat unser Land die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass dieses Übereinkommen, welches die Mitgliedstaaten zur Bestrafung der Geldwäscherei verpflichtet und wesentliche Fortschritte bei der Rechtshilfe bzw. bei Beschlagnahme und bei der Einziehung von Deliktgut bringt, am 1. September 1993 in Kraft treten konnte.

Vor diesem Hintergrund und angesichts des gesetzgeberischen Nachholbedarfs im Nichtbankensektor leuchtet ein, dass der Bundesrat bei der heute zu behandelnden Vorlage im Rahmen des noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsprogramms drei Schwerpunkte bilden muss: die Schaffung eines neuen Straftatbestandes der kriminellen Organisation, ein verbessertes Einziehungsrecht und die Einführung eines Melderechts des Finanziers.

Wie ich bereits angedeutet habe, ist das Revisionsprogramm damit noch keineswegs abgeschlossen. Im vorhin angesprochenen Nichtbankensektor sind Vorarbeiten für ein verwaltungsrechtliches Geldwäschereigesetz weit fortgeschritten. Sodann soll eine Zentralstelle zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens beim Bundesamt für Polizeiwesen geschaffen werden. Mit dieser organisationsrechtlichen Massnahme soll eine Informationsdrehscheibe für Bund und Kantone im Kampf gegen das organisierte Verbrechen geschaffen werden. Sodann besteht ein Handlungsbedarf auch im Bereich des Strafprozessrechts. Ich nenne die Stichworte Einsatz von V-Leuten und Telefonüberwachung. Wir haben ja vorhin bereits darüber gesprochen.

Man darf also dem Bundesrat gewiss attestieren, dass er mit grosser Ernsthaftigkeit und mit System darangeht, unsere Rechtsordnung zu modernisieren, so dass sie zum tauglichen Abwehrmittel gegen das organisierte Verbrechen werden kann. Dafür verdient er Dank und Anerkennung.

Der eigentliche Kern der Revisionsvorlage liegt bei Artikel 260ter StGB-Entwurf, dem neuen Tatbestand der kriminellen Organisation. Das bisherige Fehlen einer Bestimmung, welche die Mitglieder bzw. die Unterstützung einer kriminellen Organisation unter Strafe stellt, ist ein schwerer Mangel; denn nach geltendem Recht lassen sich die Akteure und Mittelsmänner von Verbrecherorganisationen kaum erfassen, weil ihnen eine Beteiligung an den Einzeltaten wegen der arbeitsteiligen Struktur und der weitreichenden Tarn- und Geheimhaltungsvorkehrungen dieser Organisationen nur selten nachgewiesen werden kann.

Das hindert uns im übrigen auch daran, Rechtshilfe zu leisten, wo eine solche dringend nötig wäre. So musste die Kommission zur Kenntnis nehmen, dass die Schweiz beispielsweise Italien keine Rechtshilfe leisten kann, wenn Italien die Auslieferung eines Angeschuldigten verlangt, dem Unterstützungshandlungen zugunsten der Mafia zur Last gelegt werden. Warum? Weil die Schweiz bisher eben keinen entsprechenden Tatbestand kennt und damit wegen des Grundsatzes der gegenseitigen Strafbarkeit keine Rechtshilfe möglich ist. Die Formulierungen in Artikel 260ter StGB-Entwurf lassen indessen erkennen, wie anspruchsvoll es für den Gesetzgeber ist, die erforderlichen Tatbestandselemente einerseits offen genug und andererseits hinreichend präzise und bestimmt zu formulieren, damit kein unlösbarer Konflikt mit den Grundrechten, ich denke etwa an die Vereinsfreiheit, entsteht – mit den Grundrechten, die wir in unserem Rechtsstaat zu schützen haben und schützen wollen. Die Europäische Menschenrechtskonvention will ich in diesem Zusammenhang nur am Rande erwähnen, aber sie spielt auch eine Rolle. Ich werde bei der Detailberatung darauf zurückkommen.

Das heutige Einziehungsrecht mit seinen strengen Beweisforderungen ist veraltet. Bedenkt man, dass das Betriebskapital von Verbrechensorganisationen regelmässig aus den verschiedensten illegalen, halblegalen und legalen Aktivitäten stammt und zudem mit diffusen Finanztransaktionen getarnt wird, wird wohl allen klar, dass der vom geltenden Einziehungsrecht geforderte Beweis, dass die einzuziehenden Vermögenswerte aus einem bestimmten Delikt stammen, schlicht nicht erbracht werden kann. Das erfordert eine umfassende und sorgfältige Uebersetzung des Beweis- und des Einziehungsrechts.

Die Kommission kann sich mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden erklären. Auch hierzu werde ich in der Detailberatung noch ein paar zusätzliche Ausführungen machen müssen.

Der dritte Schwerpunkt liegt bei der Einführung eines Melde-rechts des Financiers: Artikel 305ter Absatz 2 StGB-Entwurf. Die Geldwäschereigesetzgebung und die besonderen Sorgfaltspflichten der im Finanzbereich tätigen Personen führen dazu, dass diese vermehrt Wahrnehmungen machen, die den Verdacht begründen, dass die fraglichen Gelder aus Verbrechen stammen. Wie soll sich der Financier nun verhalten?

Der Bundesrat beantragt für diese Fälle, den Financier zu ermächtigen, seine Wahrnehmungen den zuständigen Behörden zu melden. Der Bundesrat schlägt – mit anderen Worten – einen besonderen Rechtfertigungsgrund vor, damit kein Konflikt mit dem Berufsgeheimnis beziehungsweise mit dem Bankengeheimnis entsteht.

Die Kommission teilt die Auffassung des Bundesrates, dass von der Einführung einer gesetzlichen Meldepflicht abgesehen werden sollte. Sie schliesst zwar nicht aus, dass heikle Abgrenzungsfragen an der Schnittstelle zwischen Berufsgeheimnis und Melderecht des Financiers weiterbestehen können, aber sie sieht sich auch nach sorgfältiger Analyse der neuesten strafrechtlichen Diskussionsbeiträge, namentlich aus der Feder der beiden Strafrechtslehrer Gunther Arzt und Niklaus Schmid, davon ab, dem Ratsplenum Abänderungsanträge zu unterbreiten.

Die Fahne lässt auf einen breiten Konsens in der Kommission

für Rechtsfragen schliessen. Nach sehr intensiven Beratungen und aufgrund zusätzlicher Informationen und Erläuterungen, die der Kommission vom Departement geliefert wurden und für die ich an dieser Stelle im Namen der Kommission ausdrücklich bestens danken möchte, hat sich die Kommission den Vorschlägen des Bundesrates einstimmig angeschlossen. Die Vorlage ist Beleg dafür, dass sich der schweizerische Gesetzgeber wirklich bemüht, mit innovativen und überzeugenden Modifikationen und Ergänzungen der materiellen Strafrechtsordnung seinen europäischen Spitzenplatz im Kampf gegen Geldwäscherei und organisiertes Verbrechen zu behaupten.

Ein Wermutstropfen allerdings bleibt: Im Sinne einer Art Gratwanderung – das Wort ist heute schon einmal verwendet worden – haben wir nicht nur rechtsdogmatisch einwandfreie Strafrechtsnormen zu verabschieden und dabei die internationalen Verpflichtungen zu berücksichtigen, sondern wir müssen auch die mit den kantonalen Zuständigkeiten verbundenen Schwierigkeiten in Kauf nehmen. Anders gesagt, wir bewegen uns im magischen Dreieck zwischen Föderalismus, Rechtsschutz und Effizienz, wobei die letztere nicht etwa mit Perfektion zu verwechseln ist. Je differenzierter wir legisfieren, desto grössere Beachtung verdient der Vollzug, oder noch anders gesagt: Das Instrumentale oder Organisationsrechtliche gewinnt enorm an Bedeutung.

Gerade deshalb fragte sich die Kommission allen Ernstes, ob nicht mit einer Vereinheitlichung des Strafprozessrechts endlich vorwärtsgemacht werden müsste. Zu einem modernen materiellen Strafrecht, das sowohl die Sicherheit in unserem Land zu gewährleisten als auch Persönlichkeit und Menschenwürde von Täter und Opfer zu achten hat, gehören eine überzeugende Regelung des Strafverfahrens und ein wirksamer Vollzug.

Das gilt ganz besonders auch im Kampf gegen das organisierte Verbrechen. Wenn die Kommission heute davon absieht, mit einem entsprechenden Vorstoss einen neuen Versuch zur Vereinheitlichung des schweizerischen Strafprozessrechts zu unternehmen, so nur deshalb, weil sie noch die vom Bundesrat bereits angekündigten nächsten gesetzgeberischen Schritte im strafprozessualen und im organisationsrechtlichen Bereich abwarten möchte.

Persönlich bin ich davon überzeugt, dass wir uns ein föderalistisch konzipiertes Strafprozessrecht, bei allem Verständnis für die konkordanz- und konkordatsrechtlichen Bemühungen der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren, nicht mehr lange leisten können, wenn wir den Fortschritt bei der materiellen Strafrechtsgesetzgebung nicht ernsthaft gefährden wollen. Das nicht im Sinne einer Kritik an der heute zu behandelnden Vorlage, sondern sozusagen als *Ceterum censeo*.

Im Namen der einstimmigen Kommission bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

On. Morniroli: Le modifichie legislative proposte sono sicuramente indispensabili, come ha sottolineato molto bene il collega Zimmerli. L'impressionante incremento di attività criminali organizzate in tutto il mondo, legate in particolare al commercio di armi e di droga, le impone.

Wir sind zwar noch in einer ausgesprochen glücklichen Lage, wenn wir berücksichtigen, was in unserem südlichen Nachbarland geschieht. Das Phänomen des organisierten Verbrechens könnte indessen auch bei uns zu einem realen Problem werden, insbesondere, wenn wir in absehbarer Zeit doch noch dem EWR oder gar der EU beitreten sollten. Der deutsche Bundeskanzler, Helmut Kohl, hat dies vorausgesagt. In einer Rede hat er seiner Ueberzeugung Ausdruck gegeben, dass das Verschwinden der Grenzen zwischen den europäischen Staaten mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des organisierten Verbrechens von Süden gegen den Norden des Kontinents führen würde.

Italien kämpft verbissen gegen dieses Uebel; die Ausgangslage für den Staat ist dort indessen schwierig, was durch die historischen Gegebenheiten bedingt ist. Die Mafia hat dem Staat nämlich bis in die jüngste Vergangenheit grosse Dienste erwiesen. Sie hat im Zweiten Weltkrieg die Landung der Alliierten in Sizilien vorbereitet, woraus nie ein Geheimnis gemacht

worden ist. Sie hat anschliessend entscheidend zur Bekämpfung des Kommunismus beigetragen, und dies war gewissen grossen Parteien und den Amerikanern recht.

Das erklärt aber auch, wieso es erst nach dem Sturz der marxistischen Regierungen im Osten zum Grosskampf des Staates gegen diese kriminellen Organisationen gekommen ist. Inzwischen war es aber längst zu einer Verflechtung zwischen der Mafia und den politischen Institutionen gekommen. Hierbei ist «Mafia» ein Oberbegriff und umfasst eine ganze Reihe von Organisationen – die «Cosa Nostra», «Camorra» und «N'drangheta».

Ich bin der Meinung, dass wir aus den Erfahrungen unseres südlichen Nachbarlandes lernen sollten. Eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens in Italien ist der «Pentitismo», also die Zusammenarbeit mit der Justiz, zu welcher sich eine Schar abtrünniger Ex-Mitglieder der Mafia entschlossen hat. Der bekannteste dieser «Pentiti» ist wohl Tommaso Buscetta. Ohne diese Art von Kollaboration hätte der italienische Staat wohl keine Chance, die Situation zu bereinigen.

Ohne dem Denunziantentum Vorschub leisten zu wollen, erachte ich es doch als vernünftig, dieses Mittel auch in unserem Gesetz formell zu verankern. Eine unabhängige «Legislazione sul pentitismo», also eine spezifische, selbsttragende Gesetzgebung zu diesem Thema – wie in Italien geschaffen –, ist sicherlich nicht notwendig.

Ich habe es indessen als opportun erachtet, einen entsprechenden Ergänzungsantrag zu Artikel 260ter Absatz 2 einzureichen. Ich werde diesen Antrag in der Detailberatung begründen.

Ich bin für Eintreten auf die Gesetzentwürfe.

Bundesrat Koller: Zunächst möchte ich der Kommission und ihrem Berichterstatter recht herzlich danken. Ich glaube, es ist wirklich angebracht, wenn wir uns hier mit dem organisierten Verbrechen einlässlich befassen. Es ist meines Wissens das erste Mal, dass sich eine eidgenössische Kammer gründlich mit diesem Phänomen befasst.

Sie alle wissen es: Das organisierte Verbrechen stellt heute weltweit ein ausserordentlich ernstes Problem dar. In vielen Ländern ist das organisierte Verbrechen geradezu eine existenzielle Bedrohung der entsprechenden Staaten. Sein Gefährdungspotential ist deshalb so hoch, weil es sich nicht in der Verletzung von strafrechtlich geschützten Rechtsgütern einer Vielzahl von Bürgern erschöpft, denn darüber hinaus erwirtschaften kriminelle Organisationen gewaltige Erträge – so insbesondere aus dem Drogenhandel –, welche anschliessend zwecks Säuberung in die traditionellen Finanzplätze eingespiessen und schliesslich in die legale Wirtschaft investiert werden. Dadurch kann es in letzter Konsequenz zu einer eigentlichen Unterwanderung und Destabilisierung staatlicher Institutionen kommen.

Auch unser Land ist gegen das organisierte Verbrechen keineswegs immun. Wir dürfen zwar glücklicherweise feststellen, dass es mafiosen Organisationen bisher nicht gelungen ist, sich in der Schweiz flächendeckend zu etablieren. Organisiertes Verbrechen tritt in seiner primären Erscheinungsform von kriminellen Basisaktivitäten nach unseren Erkenntnissen lediglich punktuell, vor allem in grösseren Städten, auf. Beispiele sind vor allem der Betäubungsmittelhandel hohen Organisationsgrades, aber auch Schutzgelderpressungen im Rahmen ethnisch geschlossener Gruppen. So beunruhigend diese Erscheinungsformen auch sind, so dürfen wir doch von einer vergleichsweise hohen Resistenz unserer Gesellschaft gegen eine umfassende Durchdringung durch das organisierte Verbrechen ausgehen – ein Befund, der durch die kürzlich veröffentlichte Basler Studie «Die Bedeutung des organisierten Verbrechens in der Schweiz» bestätigt wird. Im Gegensatz dazu vermag sich die weit pessimistischere Einschätzung eines italienischen Experten, die kürzlich in der Presse die Runde machte, unseres Erachtens nicht auf schlüssiges Datenmaterial abzustützen. Vergleiche mit unserem Nachbarland Italien sind denn auch sehr problematisch und unangebracht. Herr Morniroli hat das soeben selber erkannt.

Gleiches gilt nun grundsätzlich auch für das Eindringen des organisierten Verbrechens in die schweizerische Volkswirtschaft. Wir dürfen davon ausgehen, dass es dem organisierten Verbrechen bislang nur in geringem Ausmass gelungen ist, sich in die schweizerische Wirtschaft einzukaufen. Es ist indessen nicht zu verkennen, dass gerade in Zeiten der Rezession die Bereitschaft zur Annahme zweifelhafter Beteiligungen natürlich steigt.

Hingegen kommt unserem Land bei der dritten Grunderscheinungsform des organisierten Verbrechens, der Plazierung der Erträge zwecks Legalisierung, sicher eine bedeutende Rolle zu. Es ist einleuchtend, dass die Vorzüge qualitativ hochstehender Finanzdienstleistungen, eines gut ausgebauten Kommunikations- und Verkehrssystems sowie politischer Stabilität und einer zentralen geographischen Lage auch auf Investoren kriminell erworbener Gelder eine anziehende Wirkung haben. Wie jeder Finanzplatz von Weltrang ist daher auch die Schweiz mit dem Problem des Zuflusses schmutziger Gelder zwecks Säuberung konfrontiert.

Unsere Gegenmassnahmen waren denn auch von Anfang an auf die letztgenannte Bedrohung ausgerichtet. Mit der raschen Inkraftsetzung der Strafnormen gegen die Geldwäscherei und die mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften am 1. August 1990 wurde ein wichtiger Schritt getan – ein Schritt, der übrigens auch ausdrücklich internationale Anerkennung gefunden hat.

Diese Tatsache darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass zur wirksamen Bekämpfung des organisierten Verbrechens weitere Massnahmen unbedingt nötig sind. Dabei bilden die heute zur Beratung stehenden Verbesserungen des materiellen Strafrechts nur einen, wenn auch sehr wichtigen Baustein im Rahmen eines Gesamtkonzepts der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, das ich Ihnen kurz vorstellen möchte.

Im Bankensektor verfügen wir gesamthaft gesehen über ein gutes Abwehrdispositiv, welches auch im kürzlich veröffentlichten Prüfungsbericht der «Financial action task force on money-laundering» der OECD als vorbildlich gelobt wurde. Es bestehen indessen Anhaltspunkte dafür, dass Geldwäscher vermehrt auch den Nichtbankenbereich für ihre Zwecke missbrauchen.

Um die im Nichtbankenbereich bestehende Lücke zu schliessen, wird der Bundesrat zu Beginn des nächsten Jahres über den Vorentwurf eines verwaltungsrechtlichen Geldwäschereigesetzes befinden. Dieses Gesetz soll für die gesamte Finanzbranche Verhaltensregeln und aufsichtsrechtliche Bestimmungen normieren.

Organisiertes Verbrechen macht sodann weder vor Landes- noch vor Kantonsgrenzen halt. Es ist deshalb eine dringende Notwendigkeit, dass der Bund die Kantone bei der Strafverfolgung wirksam unterstützen kann und dass auch der internationale Informationsaustausch verbessert wird.

Der Bundesrat wird Ihnen deshalb in Kürze die Botschaft zur Schaffung einer Zentralstelle zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens beim Bundesamt für Polizeiwesen vorlegen. Dieser Zentralstelle wird die Aufgabe zukommen, Verfahren zu koordinieren, Erkenntnisse über das organisierte Verbrechen zu sammeln und weiterzugeben sowie namentlich die Kontakte zu ausländischen Dienststellen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wird die neue Zentralstelle auch eigene Polizeiverbindungsbeamte an wichtige ausländische Destinationen entsenden können – in erster Priorität denken wir an Washington und an den Sitz von Interpol in Lyon –, wodurch Informationen besser und vor allem rascher beschafft bzw. ausgetauscht werden können.

Auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe haben wir mit dem raschen Beitritt zum Uebereinkommen Nr. 141 des Europarates über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, welches am 1. September in Kraft getreten ist, einen wichtigen Schritt vollzogen. Als nächstes gilt es nun, die laufende Revision unseres Rechtshilfegesetzes zügig voranzutreiben. Diese Vorlage verfolgt ja als Hauptziel, durch eine Straffung der Rechtsmittel eine Beschleunigung der Rechtshilfeverfahren zu erreichen.

Im Bereich der Rechtshilfe zwischen den Kantonen macht das auf Initiative der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren ausgearbeitete Konkordat gute Fortschritte. Es sind ihm kürzlich die Kantone Freiburg, Genf und Appenzell Ausserrhodens beigetreten. Dieses Uebereinkommen bringt eine wichtige Neuerung: Die untersuchungsleitenden Behörden können künftig auch in anderen Kantonen Vefahrenshandlungen nach eigenem Recht anordnen und durchführen. Zu erwähnen ist schliesslich die Bereitstellung gesetzlicher Grundlagen für neue prozessuale Massnahmen wie Observation und Einsatz verdeckter Ermittler. Mit diesen Arbeiten ist die zur Behandlung der soeben behandelten Motion «Telefonüberwachung» eingesetzte Studiengruppe befasst.

Ich bin mit Herrn Zimmerli durchaus einig, dass wir wirklich ernsthaft prüfen müssen, ob sich – trotz dieser lobenswerten Anstrengungen der Kantone auf dem Konkordanzweg – mittelfristig nicht mindestens eine teilweise Vereinheitlichung des Strafprozessrechtes auf Bundesebene aufdrängt.

Im Rahmen dieser breiten Palette von Massnahmen bildet die heutige Vorlage den eigentlichen Stützpfiler, indem sie das materiell-strafrechtliche Instrumentarium zu einer wirksamen Bekämpfung des organisierten Verbrechens bereitstellt.

Das zweite Massnahmenpaket enthält einen neuen Straftatbestand der kriminellen Organisation, ein verbessertes Einziehungsrecht sowie die Einführung eines Melderechts für berufsmässig im Finanzbereich tätige Personen. Ich möchte noch etwas näher darauf eingehen und werde dann dafür bei der Detailberatung schweigen.

Im Gegensatz zum Strafrecht vieler anderer Staaten kennt das geltende schweizerische Strafrecht keinen generellen Straftatbestand, der die Unterstützung einer kriminellen Organisation beziehungsweise die Beteiligung an einer solchen unter Strafe stellt. Dieser Umstand erweist sich in zweifacher Hinsicht als schwerwiegender Mangel. Zum einen können Personen, die für das Funktionieren von Verbrechenorganisationen wichtige Beiträge leisten, häufig gar nicht ins Recht gefasst werden, weil ihnen eine Tatbeteiligung an einzelnen Delikten wegen der komplexen, auf hochgradige Abschottung aufgebauten Struktur der Verbrechenorganisation gar nicht nachgewiesen werden kann. Zum andern führt das Fehlen eines Organisationstatbestandes zur bereits genannten Schwäche im Bereich der Rechtshilfe. Herr Zimmerli hat ausdrücklich darauf hingewiesen.

Durch den vorgeschlagenen Artikel 260ter (neu) StGB-Entwurf sollen diese Mängel nun behoben werden: Der neue Tatbestand stellt denjenigen unter Strafe, der sich an einer Verbrechenorganisation beteiligt oder eine solche unterstützt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheimhält und den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern. Die Strafnorm ist dadurch klar auf diejenigen kriminellen Zusammenschlüsse ausgerichtet und beschränkt, deren Rauchschleier von den traditionellen Zurechnungskriterien des Einzeltäterstrafrechtes nicht mehr durchdrungen werden kann und die sich durch hochgefährliche Aktivitäten, schwerste Gewaltdelikte oder verbrecherische Vermögensakkumulation auszeichnen.

Das Erfordernis der Zweckverfolgung stellt klar, dass die blossе Verbrechenabschottung oder auch das blossе Schweigerversprechen noch nicht genügt. Es müssen vielmehr planmässige, konkrete, technische oder organisatorische Vorkehrungen nachgewiesen sein, aus welchen der Zweck der Organisation und damit ihre Gefährlichkeit mit hinreichender Deutlichkeit hervorgehen.

Sind diese Voraussetzungen indessen erfüllt, macht sich schon strafbar, wer sich an den Organisationen beteiligt beziehungsweise diese unterstützt. Es versteht sich, dass für eine Bestrafung daher nicht zugewartet werden muss, bis die Organisation ein oder mehrere Kapitalverbrechen bereits begangen hat. Ebensovienig ist es erforderlich, dass die Verbrechensbegehung die alleinige Zwecksetzung der Organisation bildet. Es genügt, wenn die Gesamtkritivitäten des Zusammenschlusses zu einem wesentlichen Teil auf die Begehung einschlägiger Verbrechen ausgerichtet sind.

Ziffer 2 von Artikel 260ter (neu) eröffnet dann dem Richter die

Möglichkeit einer substantiellen Strafreduktion, wenn der Täter sich bemüht, das weitere verbrecherische Tätigwerden der Organisation zu verhindern. Wir werden darauf aufgrund des Antrages Morniroli noch näher eingehen.

Mit der Sonderregel in Ziffer 3 wird sodann sichergestellt, dass auch bestraft werden kann, wer eine in der Schweiz tätige Verbrechenorganisation vom Ausland her unterstützt oder sich im Ausland an ihr beteiligt, was nach den sonst geltenden internationalen Kollisionsregeln ja einen Kompetenzausschluss der Schweiz bewirken würde.

Eine wirksame Bekämpfung des organisierten Verbrechens setzt den effizienten Zugriff auf dessen Betriebskapital voraus. Gerade in dieser Beziehung weist aber das geltende Einziehungsrecht erhebliche Mängel auf. Insbesondere ist der Nachweis, dass die einzuziehenden Vermögenswerte aus einem bestimmten Verbrechen stammen, im Bereich hochorganisierter Kriminalität oft nicht zu erbringen. Der Entwurf enthält daher in Artikel 59 StGB-Entwurf neben der ordentlichen Vermögenseinziehung als zentraler Neuerung in Ziffer 3 die Einziehbarkeit von Vermögenswerten, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen. Aus welchen Taten diese Vermögenswerte im einzelnen stammen, muss dabei nicht nachgewiesen werden. Einziehungsbegründend ist allein die Tatsache, dass die Verbrechenorganisation faktisch über den Wert verfügt.

Die genannte Einziehungsart trifft sodann auch denjenigen, der sich der Beteiligung oder Unterstützung einer kriminellen Organisation im Sinne von Artikel 260ter des StGB-Entwurfes schuldig gemacht hat. Unter dieser engen Voraussetzung kommt es zu einer Beweislastumkehr: Die Verfügungsmacht der Organisation über die sich beim Täter befindlichen Vermögenswerte wird vermutet; an diesem liegt es dann, Tatsachen namhaft zu machen, welche diese Vermutung entkräften.

Eine zweite wesentliche Verbesserung des Einziehungsrechts liegt darin, dass die Untersuchungsbehörde gemäss Artikel 59 Ziffer 2 Absatz 3 nun zur Durchsetzung einer Ersatzforderung ebenfalls Vermögenswerte des Beklagten beschlagnehmen kann. Dadurch wird erreicht, dass der Beklagte auch im Falle einer drohenden Ersatzforderung nicht Vermögenswerte beiseite schaffen kann. Die derart verbesserte Durchsetzung der Ersatzforderung erhöht gleichzeitig die Aussicht des Opfers, in Anwendung von Artikel 60 tatsächlich entschädigt zu werden.

Der Entwurf enthält schliesslich noch eine wichtige Bestimmung, eine klarere Regelung der Einziehung bei Dritten. Dritte, denen das Einziehungsobjekt übertragen wurde, sind nur dann zu schützen, wenn sie gutgläubig sind und wenn sie entweder eine gleichwertige Gegenleistung erbracht haben oder wenn die Einziehung für sie eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

Der dritte Teil der heutigen Vorlage betrifft das Melderecht des Financiers. Die Geldwäschereigesetzgebung – hier insbesondere die in Artikel 305ter des Strafgesetzbuches statuierte Pflicht zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten – auferlegt den im Finanzbereich beruflich Tätigen erhöhte Sorgfalts- und Prüfungspflichten. Dies führt dazu, dass diese sogenannten Financiers vermehrt Feststellungen machen, welche auf eine verbrecherische Herkunft der angebotenen Vermögenswerte hinweisen können.

Gleichzeitig unterstehen die durch den Artikel 305ter zur Identifikation verpflichteten Financiers aber häufig strafrechtlich sanktionierten Schweigepflichten, so namentlich dem Geschäfts-, dem Bank- oder dem Postgeheimnis.

Das geltende Recht lässt den Financier nun in diesem Dilemma, in einer unsicheren Grauzone, eindeutig im Stich. Meldet er nämlich seine Wahrnehmungen den Strafverfolgungsbehörden, so verletzt er möglicherweise sein Berufsgeheimnis. Er ist auch nicht in der Lage, sich gleichsam als private Strafverfolgungsbehörde innert nützlicher Frist ausreichende Klarheit über die Herkunft der Mittel zu verschaffen. Damit riskiert er, wenn er nichts unternimmt, sich später der Geldwäscherei schuldig zu machen.

Das Melderecht ist nun gerade auf diesen Grenzbereich zugeschnitten, wo der Financier zwar über einschlägige Indizien verfügt, die geeignet sind, von den Strafverfolgungsbehörden

erhärtert zu werden, die aber noch keinen dringenden Tatverdacht begründen oder gar die verbrecherische Herkunft von Vermögenswerten sicher belegen. Es handelt sich mithin um Wahrnehmungen, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren. Artikel 305ter Absatz 2 (neu) StGB-Entwurf bildet daher einen besonderen Rechtfertigungsgrund zur Lüftung eines strafrechtlich geschützten Geheimnisses, indem die Bestimmung den Financier dazu ermächtigt, einschlägige Wahrnehmungen den zuständigen Behörden zu melden.

In der Kommission wurde teilweise die Befürchtung geäussert, das Melderecht führe zu einer Schwächung des Anwaltsgeheimnisses. Diese Bedenken sind indessen unbegründet. Der Anwalt fällt nur unter Artikel 305ter, soweit er als sogenannter Geschäftsanwalt blosse Vermögensverwaltung oder Geldanlage betreibt.

Präsident: Wir unterbrechen die Sitzung, weil ein Besucher auf der Tribüne einen Herzinfarkt erlitten hat.

*Die Sitzung wird von 10.40 bis 10.55 Uhr unterbrochen
La séance est interrompue de 10 h 40 à 10 h 55*

Bundesrat Koller: Wir sind beim Melderecht der Financiers stehengeblieben, und ich habe ausgeführt, dass in der Kommission teilweise Befürchtungen geäussert worden seien, ob dieses Melderecht nicht zu einer Schwächung des Anwaltsgeheimnisses führen könnte.

Diese Bedenken sind indessen unbegründet. Der Anwalt fällt nur unter Artikel 305ter, soweit er als sogenannter Geschäftsanwalt blosse Vermögensverwaltung oder Geldanlage betreibt, das heisst: für Tätigkeiten, die normalerweise gar nicht von Anwälten, sondern eher von Vermögensverwaltern, Treuhänderbüros oder Banken getätigt werden und die nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung denn auch gar nicht dem Anwaltsgeheimnis unterstehen.

Umgekehrt sei hier klar festgehalten, dass im Bereich der eigentlichen Anwaltstätigkeit das Berufsgeheimnis nicht durch ein Melderecht durchbrochen oder relativiert wird. Der Klient muss hier im eigentlichen Bereich anwaltlicher Tätigkeit vollständig auf die Verschwiegenheit seines Anwalts vertrauen dürfen; dem trägt die Konzeption von Artikel 305ter Absätze 1 und 2 auch vollumfänglich Rechnung: Bewegt sich der Anwalt in seinem traditionellen Tätigkeitsgebiet, so ist er weder verpflichtet, den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren, noch berechtigt, verdächtige Wahrnehmungen den zuständigen Behörden zu melden. Dies gilt auch für die Verwaltung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit einem zur normalen Anwaltstätigkeit gehörenden Mandat, also beispielsweise bei einer Erbteilung oder einer Güterausscheidung.

Wir müssen das Abwehrdispositiv gegen das organisierte Verbrechen verstärken. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die vorgeschlagenen Neuerungen eine wesentlich wirksamere Bekämpfung des organisierten Verbrechens ermöglichen werden.

Ich bin daher der Kommission und ihrem Präsidenten für die positive Aufnahme dankbar und bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Art. 58, 58bis, 59, 60 Abs. 1 Bst. b, c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction, art. 58, 58bis, 59, 60 al. 1 let. b, c

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Zimmerli, Berichterstatter: Herr Bundesrat Koller hat soeben in seinem Eintretensreferat einen zusätzlichen Kommentar zu diesen Bestimmungen abgegeben. Im Sinne einer Zusammenarbeit möchte ich mich ebenfalls kurz halten.

Eine wesentliche Neuerung des Entwurfes besteht darin – das ist gesagt worden –, dass eine klare konzeptionelle Trennung von Sicherungseinziehung, Artikel 58, und Vermögenseinziehung, Artikel 59, vorgenommen wird. In einer Kurzformel heisst das: Alles, was im Sinne der Gefährdung der öffentlichen Ordnung gefährlich bleibt, fällt unter Artikel 58. Hingegen wird alles, was nicht gefährlich ist, auf der Grundlage von Artikel 59 eingezogen. Die neue Systematik der Einziehungsbestimmung stellt u. a. klar, dass sich die Möglichkeit, die Unbrauchbarmachung oder Vernichtung der eingezogenen Gegenstände anzuordnen, ausschliesslich auf die Sicherungseinziehung, niemals aber auf die Einziehung von Vermögenswerten im Sinne von Artikel 59 beziehen kann – dies nur zur Klärung.

Zu Artikel 58 noch kurz folgendes: Herr Bundesrat Koller hat darauf hingewiesen, weshalb wir hier eine Bestimmung mit einer beträchtlichen Normendichte vorfinden; ich habe in meinem Eintretensreferat auch darauf hingewiesen. Die bedeutendste Neuerung ist die Umkehrung der Beweislast in Ziffer 3. Wenn sich eine Person nachweislich an einer kriminellen Organisation beteiligt oder diese unterstützt hat, ist der Verdacht begründet, dass sie ihr Vermögen im Zusammenhang mit dieser deliktischen Tätigkeit erworben hat und dass die Vermögenswerte weiterhin für die Zwecke der Organisation zur Verfügung stehen. Unter diesen Voraussetzungen ist es dem Betroffenen zuzumuten, den Entlastungsbeweis zu erbringen.

Die Kommission teilt die Auffassung des Bundesrates, dass diese Ordnung vor der Verfassung standhält – das musste sie ja prüfen.

Mehr noch hat sich die Kommission mit der Frage befasst, wann und wie die Umkehrung der Beweislast auf Organe einer Gesellschaft angewendet wird. Hat sich beispielsweise ein Bankdirektor der Unterstützung einer kriminellen Organisation schuldig gemacht, indem er das Finanzmanagement der Organisation über die Bank abwickelte, so unterliegt er der Beweislastumkehr von Artikel 59 Ziffer 2 des StGB-Entwurfes. Bei seinen Vermögenswerten wird bis zum Beweis des Gegenteils bei ihm die entziehungsbegründende Verfügungsmacht der Organisation vermutet. Diese Vermutung erstreckt sich aber keineswegs auf die Bank als solche, das muss klargestellt sein – es sei denn, der Bankdirektor sei Alleinaktionär, die Bank also Bestandteil seines Vermögens.

Gestützt auf Satz 1 von Ziffer 3 würden sodann auch die der Verfügungsmacht der Organisation unterliegenden Konten eingezogen. Die Beweislast liegt hier jedoch beim Staat. Eine Einziehung des gesamten Finanzinstituts könnte unter diesem Titel nur dann erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wäre, dass die Bank als solche von der Organisation derart durchdrungen ist, dass sie als Ganzes der Verfügungsmacht der Organisation unterliegt.

Das wollte ich in Ergänzung der Ausführungen von Herrn Bundesrat Koller, dem die Kommission natürlich zustimmt, zuhanden der Materialien noch festhalten. Im übrigen habe ich keine Bemerkungen zu den Artikeln 58 bis 60, die in der Kommission eingehend behandelt wurden und bei denen, glaube ich, alle Interpretationsfragen releviert und beantwortet wurden.

Ich bitte Sie, diesen Artikeln gemäss dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

M. Salvioni: Avant tout, je ne voulais pas le dire dans l'entrée en matière pour ne pas voler trop de temps, je dois exprimer ma satisfaction et mes remerciements à M. Koller, conseiller fédéral, qui a tenu parole. En effet, vous vous souvenez, Monsieur le Conseiller fédéral, lors de la discussion sur l'article 305ter du Code pénal (BO 1990 E 200), il y a eu une discussion assez poussée sur le problème de la punissabilité des organisations criminelles. A ce moment-là, vous aviez promis de présenter un texte pour résoudre ce problème. Je constate maintenant, avec satisfaction, que la promesse a été tenue, et même dans un délai raisonnable.

Si j'interviens à propos des articles 59 et 60, ce n'est pas parce que j'y suis opposé, je les ai acceptés lors du vote en commission, mais j'ai eu un doute qui m'a poussé à faire des vérifications et je pense que ça vaut la peine de vous relater ici mes conclusions.

Le doute m'était venu en lisant le texte de l'article 59, qui dit: «Le juge prononcera la confiscation des valeurs patrimoniales si elles ne doivent pas être restituées au lésé en rétablissement de ses droits.» Cette réserve avait semé le doute dans mon esprit en ce sens que, pour ce qui concerne la restitution au lésé, il y aurait eu l'application du droit civil et non du droit pénal. Et cela aurait naturellement compliqué les choses plutôt que de les faciliter.

En réalité, après la discussion, j'ai eu l'occasion de lire un arrêt du Tribunal fédéral, publié dans «Praxis», 1993, N° 215, dans lequel le Tribunal fédéral dit: «Gemäss ständiger Rechtsprechung sind die Forderungen, die sich sowohl auf Artikel 58 StGB, der die staatliche Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind, vorsieht, wie auch auf Artikel 60 StGB, der die Forderung des Geschädigten regelt, stützen, nicht zivilrechtlicher Art. Einerseits wird die Einziehung nach Artikel 58 StGB als eine Massnahme unserer öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit ausgesprochen, und dies nicht zur Befriedigung des Zivilanspruchs, andererseits bezweckt der auf Artikel 60 StGB gestützte Anspruch die Bezahlungen von Leistungen durch den Staat und gehört somit zum öffentlichen Recht.»

On peut dire alors que la modification des articles 59 et 60 représente simplement une mise en ordre de la situation, que rien ne change sur le fond et, donc, que la décision du juge qui alloue à la partie lésée des montants ou des valeurs au titre de dommages et intérêts n'est pas une décision de droit civil, mais une décision de droit public contre laquelle il n'est pas donné de recours dans les règles de la procédure civile. Je voulais le mentionner clairement pour l'interprétation de ces deux dispositions.

Bundesrat Koller: Ich kann hier – offenbar auch im Einverständnis mit dem Kommissionspräsidenten – festhalten, dass wir vollständig mit diesen Ausführungen von Herrn Salvioni übereinstimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 260ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Antrag Morniroli

Ziff. 2

.... zu verhindern. Er hat Anrecht auf eine angemessene Strafmilderung, wenn er aufrichtige Reue beweist und aktiv bei der Aufdeckung der Organisation mitwirkt.

Art. 260ter

Proposition de la commission

Ch. 1

.... et qui a pour but de

Ch. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Morniroli

Ch. 2

.... de l'organisation. Ce dernier a droit à une atténuation équitable de la peine s'il fait preuve d'un repentir sincère et s'il collabore activement à la découverte de l'organisation.

Zimmerli, Berichterstatter: Hier geht es um die bereits erwähnte Schwerpunktbestimmung in diesem Paket. Mit dem neuen Tatbestand der «kriminellen Organisation» wird derjenige «mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft», der sich an einer Organisation beteiligt oder eine Organisation unterstützt, «die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheimhält und die den Zweck verfolgt, Ge-

waltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern».

Die Kommission hat sich davon überzeugen lassen, dass die Tatbestandselemente hinreichend klar und rechtsstaatlich unbedenklich sind. Wohl sind nicht nur eigentliche Mitglieder von Verbrechensorganisationen betroffen, sondern ebenso Mittelspersonen, die als Bindeglieder zu legaler Wirtschaft, Politik und Gesellschaft durch ihre Dienste entscheidend zur Stärkung dieser Organisationen beitragen. Auf der anderen Seite ist die Norm in ihrem Anwendungsbereich aber klar auf die handfeste Unterstützung von zweifelsfrei gefährlichen Zusammenschlüssen beschränkt.

Die Aenderung (auf der Fahne) betrifft nur den französischen Text. Die französische Neuformulierung entspricht nunmehr voll und ganz dem Sinngehalt, wie er im deutschen Text zum Ausdruck kommt. Damit werden allfällige Missverständnisse ausgeräumt.

Morniroli: Wie bereits in der Eintretensdebatte gesagt, bin ich der Meinung, dass wir aus den Erfahrungen unseres südlichen Nachbarlandes lernen können. Als eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens hat sich dort das Instrument des «Pentitismus» erwiesen, also die Zusammenarbeit von reuigen Mitgliedern krimineller Organisationen mit der Justiz.

Ich erachte es deshalb als vernünftig, dieses Mittel auch in unserem Strafgesetzbuch zu verankern. Eine unabhängige, spezifische Gesetzgebung zu diesem Thema, wie in Italien, ist sicherlich nicht notwendig. Ich habe mich deshalb auf die Einreichung des Antrages auf Ergänzung von Artikel 260ter Ziffer 2 beschränkt.

Zwar besagt das Schweizerische Strafgesetzbuch im Ersten Buch «Allgemeine Bestimmungen» (Art. 64), dass der Richter die Strafe unter anderem dann mildern kann, wenn der Täter «aufrichtige Reue» bekundet. Im Bereiche des organisierten Verbrechens genügt diese Bestimmung meines Erachtens nicht. Sie ist im vorliegenden Gesetzentwurf im Sinne meines Antrages zu verstärken. Der Richter muss eine Strafmilderung zugestehen, wobei deren Ausmass in seinem Ermessen liegt. Es besteht hier also ein Spielraum für den Richter. Die Bestimmung hat natürlich den Zweck, zur Kollaboration anzuregen, da ja eine Strafmilderung zugesichert wird. Ich bin mir durchaus bewusst, dass hier ein absolut neues Kriterium in unsere Strafgesetzgebung integriert würde.

Ich habe verschiedene italienische Abhandlungen zu dieser Problematik gelesen und kenne die Argumente pro und contra. Es geht um einen politischen Grundsatzentscheid von grosser Tragweite.

Ich bin mir der ethisch-moralischen Probleme bewusst, die damit verbunden sind. Soll der Staat mit Verbrechern verhandeln, oder soll er wie bisher nur kompromisslos urteilen und verurteilen? Für mich stehen die Interessen des Staates im Vordergrund, und ich habe die Vorteile und Nachteile, die sich aus meinem Antrag ergeben, sorgfältig gegeneinander abgewogen. Erst dann habe ich mich zur Einreichung entschlossen. Wir sollten aus den schmerzlichen Erfahrungen anderer lernen.

Ich weise noch darauf hin, dass das, was jetzt im Entwurf vorgeschlagen wird, dem Richter gestattet, die Strafe zu mildern, «wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern». Mein Antrag geht weiter. Er spricht von einer echten Zusammenarbeit; der Täter soll aktiv bei der Aufdeckung der Organisation mitwirken. Der Richter ist damit verpflichtet, dem Täter einen «Rabatt» zu gewähren. Wie hoch er diesen ansetzen will, kann er entscheiden. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Zimmerli, Berichterstatter: Ziffer 2 von Artikel 260ter eröffnet dem Richter in der Tat die Möglichkeit, die Strafe «nach freiem Ermessen» zu mildern, «wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern». Diese Bestimmung ist also in die Zukunft gerichtet. Ueber die allgemeinen Regeln der tätigen Reue hinaus kann somit auch das erfolglose Bemühen des Täters Berücksichtigung finden. Zudem werden neben direkten Vereitelungs-

handlungen auch einschlägige Mitteilungen an die Strafverfolgungsbehörden erfasst. Trotzdem stellt diese Bestimmung – das hat die Kommission bewusst zur Kenntnis genommen und auch gewollt – keine eigentliche «Kronzeugenregelung» dar. Zum einen werden nur Aktivitäten des Täters erfasst, die auf die Verhinderung künftiger Straftaten gerichtet sind, und zum andern führt das einschlägige Bemühen in keinem Fall zur Straflosigkeit des Täters. Damit wird der mit einer echten Kronzeugenregelung verbundene und für uns unerträgliche Einbruch ins Schuldprinzip vermieden und der Gefahr von informellen Absprachen zwischen den Verfahrensbeteiligten begegnet, insbesondere im Vorfeld von Ermittlungsverfahren.

Nun will Herr Morniroli quasi einen Konzeptwechsel vornehmen. Er ist von den allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts nicht befriedigt – auf die er mit Recht hingewiesen hat –, sondern Herr Morniroli will eine Ordnung, die zur skizzierten Regelung im klaren Widerspruch steht. Ich verweise Sie in diesem Zusammenhang auch auf Ziffer 212.4 der Botschaft.

Der Antrag Morniroli hat der Kommission nicht vorgelegen, aber wir haben die Frage in der Kommission grundsätzlich diskutiert. Ich kann Ihnen deshalb keinen Antrag namens der Kommission stellen, aber persönlich möchte ich Ihnen beliebt machen, den Antrag Morniroli abzulehnen und der Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen.

Wenn Sie anders votieren würden, müsste das Geschäft an die Kommission zurückgewiesen werden. Wir müssten noch einmal ganz grundsätzlich über die Bücher gehen, denn mit einer einfachen Abänderung von Ziffer 2 dieses Artikels könnte man meines Erachtens die Prinzipien des Schuldstrafrechts nicht einfach aus den Angeln heben.

In diesem Sinne mache ich Sie auf die Dimension des Antrages Morniroli aufmerksam, eine Dimension, die dem Antragsteller natürlich durchaus bewusst ist.

Frau Meier Josi: Ich bitte Sie auch als Mitglied der Kommission, diesen Antrag abzulehnen. Aus den verschiedensten Gründen können wir ihn nicht annehmen. Der Kommissionspräsident hat zu Recht darauf hingewiesen, dass wir sehr intensiv darüber gesprochen haben, ob ein Kronzeugenprinzip für uns tel quel denkbar wäre.

Es kommt nicht in Frage, dass wir in einem einzelnen Punkt die Grundregeln des Strafrechts aus den Angeln heben. Vor allem kann man nicht im zweiten Satz von Ziffer 2 das Gegenteil dessen sagen, was man im ersten Satz formuliert. Im ersten Satz heisst es «Der Richter kann», und im zweiten Satz würde stehen, der Täter habe «Anrecht auf» (das heisst «der Richter muss»). Das geht nicht!

Zudem halte ich die Formulierung für unglücklich, weil «aufrichtige Reue» beweisen nur dadurch geschehen kann, dass etwas auf die Zukunft hin und nicht nur rückwärts bewirkt wird. Es ist eine Illusion zu glauben, dass das Aufdecken einer Organisation allein viel bringt, weil nämlich die Organisation dann meist nicht mehr existiert oder verschwunden ist. Es bringt nur dann etwas, wenn die Aufdeckung der Organisation dazu beiträgt, zukünftige Verbrechen zu verhindern. Für diesen Fall ist schon vorgesehen, dass das eine Auswirkung auf das Strafmass haben kann.

Noch ein Letztes: Vielleicht ist manchem nicht bewusst, dass der Begriff «kann» dem Richter nicht die Freiheit lässt, zu tun, was er will. Er muss dieses «kann» nämlich im Rahmen dessen ausschöpfen, was er als Sachverhalt vorfindet. Er ist im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens dazu verpflichtet, die Strafe zu mildern, wenn die Voraussetzung erfüllt ist, dass nämlich voraussichtlich zukünftige Verbrechen verhindert werden.

Letztlich will auch Herr Morniroli mit seinem Antrag nicht eine völlige Ausrichtung auf das Kronzeugensystem, weil er doch einschränkende Bemerkungen dazu macht. Der Antrag ist verwirrend, und er kommt zum falschen Zeitpunkt, weil wir solche Fragen in eine generelle Revision des Allgemeinen Teils hinstellen müssten.

Ich empfehle Ihnen ebenfalls Ablehnung.

M. Salvioni: Comme membre de la commission, je vous demande de repousser la proposition Morniroli.

Je pense que M. Morniroli voulait que l'on introduise le principe des soi-disant «repentis», «pentiti», comme c'est le cas en Italie. C'est un problème que l'on pourrait examiner, mais qui soulève une discussion assez importante, difficile et délicate – on l'a vu en Italie. Ce problème peut être et doit être examiné quand la criminalité atteint un degré d'intensité qui heureusement, chez nous, n'a pas encore été atteint. On pourrait étudier la possibilité d'accorder une certaine faveur à ceux qui collaborent à l'enquête, aux coupables qui collaborent avec les autorités, mais pas de la façon dont la proposition a été formulée qui, selon moi, doit être repoussée pour trois raisons principales.

La première, c'est que la définition «d'atténuation équitable» est nouvelle. On ne la trouve nulle part dans le Code pénal et elle soulèverait des problèmes d'interprétation; elle devrait prendre place dans la partie générale du Code pénal, c'est-à-dire aux articles 64 à 66. D'ailleurs l'article 66, qui prévoit l'atténuation libre, permet déjà aux juges de diminuer la punition jusqu'à la limite inférieure de chaque catégorie de peine.

La deuxième, c'est que la condition disant «s'ils collaborent activement à la découverte de l'organisation» est, selon moi, déjà contenue dans l'article 260ter chiffre 2 du projet du Conseil fédéral qui dit: «qui se sera efforcé d'empêcher la poursuite de l'activité criminelle de l'organisation». Or, pour un coupable, une des façons d'empêcher la poursuite de l'activité criminelle est bien celle de collaborer à la découverte de l'organisation. C'est un cas, mais il y a d'autres cas qui sont prévus par le projet du Conseil fédéral et qui ne le seraient pas avec la proposition Morniroli. C'est le cas, par exemple, d'un coupable qui fait partie d'une organisation criminelle, qui ne veut pas dévoiler encore l'organisation criminelle, mais qui avise l'autorité qu'un attentat va avoir lieu, qu'une bombe doit exploser ou qu'une tentative de brigandage est organisée. Dans tous ces cas, la version du Conseil fédéral permet d'atténuer librement la peine si le coupable est découvert, tandis qu'avec la proposition Morniroli cela ne serait pas possible. Donc, la formulation du Conseil fédéral est plus large et comprend aussi la formulation de la proposition Morniroli qui ne couvre qu'une partie seulement de ce qui peut arriver et de ce qu'il faut prendre en considération pour permettre aux juges d'atténuer librement une peine. Ce sont les deux raisons principales.

La troisième raison, c'est qu'il est naturellement impropre de proposer ou de faire des modifications à la minute sur un texte qui, lui, est très lié et a des relations internes. On risque ainsi de créer des situations qui mettraient les juges qui doivent appliquer le code dans des difficultés assez importantes.

C'est la raison pour laquelle, je vous demande de repousser la proposition Morniroli.

Ziegler Oswald: Ich beantrage Ihnen ebenfalls, diesen Antrag abzulehnen. Wenn wir ihn auseinandernehmen, ergibt sich klar, dass Herr Morniroli mit dem einen Teil des Artikels, den Bundesrat und Kommission vorschlagen, einverstanden ist. Er wird von ihm übernommen. Herr Morniroli bringt aber einen zweiten Teil ins Spiel. Dieser zweite Teil enthält einerseits eine Art – ich sage ausdrücklich eine Art – «Kronzeugenregelung» und andererseits die *Muss-Vorschrift* bezüglich Strafmilderung. Letztere fällt unter zwei verschiedene, kumulative Voraussetzungen: dass der Täter «aufrichtige Reue beweist» – in Artikel 64 StGB bereits geregelt – und dass er «aktiv bei der Aufdeckung der Organisation mitwirkt».

Dieses Problem können wir nicht angehen, ohne dass es einerseits vom Bundesrat, andererseits von der Kommission behandelt werden konnte – auch wenn darüber in der Kommission eingehend gesprochen worden ist.

Wenn Sie den Antrag Morniroli annehmen möchten, müsste die Vorlage unbedingt an die Kommission zurückgewiesen werden.

Morniroli: Kollege Zimmerli hat erwähnt, wo die Probleme liegen, und er hat mir auch zugestanden, dass ich sie erfasst hätte.

Frau Meier und Herrn Ziegler muss ich sagen – man kann vielleicht am besten mit Beispielen darstellen, was ich mit diesem

Antrag meine –: In Italien geht es bei den «Pentiti» nicht einfach um Leute, die verhaftet wurden und dann während der Untersuchung ausgesagt haben; zum Teil zwar schon, aber viele haben sich spontan gemeldet, weil sie aussteigen wollten. Tommaso Buscetta wollte aussteigen, viele andere auch, aus verschiedensten Gründen. Sie haben der Justiz ihre Zusammenarbeit offeriert. Dies war nur möglich, weil vorher – in jener Zeit wahrscheinlich noch hinter den Kulissen – über das Mass der Strafmilderung verhandelt wurde. Ich bin eher dafür, dass man dieses Mass klar festlegt, damit es nicht zu Verhandlungen «hintendurch» kommt, was eines Rechtsstaates wirklich unwürdig ist.

Zu Kollege Salvioni: Ich verstehe seinen Einwand, dass man eine solche Regelung im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches unterbringen sollte, aber ich glaube das eben doch nicht. Dort soll es so bleiben wie jetzt; mein Vorschlag soll lediglich für strafbare Handlungen im Rahmen krimineller Organisationen gelten. Da man diesen Begriff, wie heute morgen gesagt wurde, erstmals im Parlament überhaupt zur Diskussion bringt, rechtfertigt es sich doch, eine solche Bestimmung unter diesem Kapitel einzufügen und für diese spezielle kriminelle Aktivität zu reservieren.

Bundesrat **Koller**: Es sind vorweg vor allem systematische Gründe, die zur Ablehnung dieses Antrages führen müssen. Herr Mornioli führt hier – bei einem bestimmten Teilgebiet unseres Strafgesetzbuches – eine ganz neue Form der Strafmilderung ein. Unser Strafgesetzbuch kennt in den Artikeln 65 und 66 zwei genau umschriebene Arten der Strafmilderung, nämlich jene nach «Strafsätzen» in Artikel 65 und dann als zweite Möglichkeit die «Strafmilderung nach freiem Ermessen»; es heisst denn auch im Strafgesetzbuch ganz klar, was das bedeutet. Bei der Strafmilderung nach freiem Ermessen bedeutet es, dass der Richter zwar frei ist, über die Strafart hinaus zu mildern, also beispielsweise von Zuchthaus auf Gefängnis und Haft, dass er aber wenigstens an das gesetzliche Mindestmass der Strafart gebunden bleibt. Hier würden Sie nun eine ganz neue, dritte Art einführen, deren Inhalt aber überhaupt nicht feststeht. Man müsste sich dann fragen: Ist der Richter beispielsweise, über Artikel 66 hinausgehend, auch nicht mehr an das gesetzliche Mindestmass der Strafart, also ein Jahr Zuchthaus oder drei Tage Gefängnis, gebunden? Ich glaube, das kann man daher wirklich nicht hier tun, sondern das müsste man auf jeden Fall im Allgemeinen Teil regeln.

Im übrigen ist es natürlich systematisch auch sehr unbefriedigend, wenn Sie einen allgemeinen Strafmilderungsgrund, wie den der aufrichtigen Reue, der für das ganze Strafgesetzbuch gilt, hier nun noch einmal wiederholen. Was ist der Sinn dieser Wiederholung? Dann müssten wir es bei allen andern Artikeln auch tun, und es wird plötzlich einen geben, der sagt: Weil man es hier ausdrücklich gesagt hat, gilt es beispielsweise beim anderen Artikel nicht. Das sind die beiden Haupteinwände systematischer Art, die zur Ablehnung des Antrages führen müssen.

Aber ich glaube, Herr Mornioli, das materielle Anliegen haben wir mit der Ziffer 2 weitestgehend berücksichtigt, denn wir halten in Ziffer 2 ausdrücklich fest, dass der Richter die Möglichkeit hat, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern, «wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern». Diese Regelung erlaubt es auch, neben der tätigen Reue auch ein erfolgloses Bemühen des Täters zu berücksichtigen; zudem werden neben den direkten Vereitelungshandlungen durchaus auch einschlägige Mitteilungen an die Strafverfolgungsbehörden miteinbezogen.

Ich glaube, Frau Meier Josi hat es schon gesagt: Dann besteht der einzige Unterschied weitgehend noch darin, dass Sie sagen: «Ich möchte eine Pflicht», während Artikel 66 für den Richter eine Kann-Vorschrift bildet; aber diese Kann-Vorschrift muss er nach pflichtgemäßem Ermessen ausüben, und er kennt aufgrund der Materialien unsere Intentionen.

Möchten Sie aber – was etwas unklar bleibt, eben wegen diesem neuen Begriff der angemessenen Strafmilderung – eine «Pentiti»-Regelung in dem Sinn, dass jemand, der mit den Strafverfolgungsbehörden aktiv zusammenarbeitet, sogar

ganz von der Strafe befreit werden könnte, so wäre das ein zentraler Einbruch in unser Schuldstrafrecht. Das könnten wir natürlich unmöglich jetzt so rasch hineinnehmen, zumal Sie ja selber sagen, ein «plea bargaining» – wie man das in den USA, also immerhin auch einem Rechtsstaat, kennt – sei unserem Strafrecht natürlich auch total fremd.

Ich glaube, Ihr inhaltliches Anliegen ist soweit als möglich berücksichtigt, aber diese systematischen Gründe verbieten klar eine Annahme Ihres Antrages.

Ziff. 1, 3 – Ch. 1, 3

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 – Ch. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	26 Stimmen
Für den Antrag Mornioli	1 Stimme

Mornioli: Ich habe zweimal gestimmt, denn der erste Teil, der Antrag der Kommission, ist gut. Dann erst kommt mein Antrag, der ja nur den Kommissionsantrag ergänzt; also kann ich zweimal mit Ja stimmen. Oder habe ich mich getäuscht?

Präsident: Herr Mornioli verlangt die Wiederholung der Abstimmung. Dann stimmen wir der guten Ordnung halber noch einmal ab.

Es stehen einander also der Antrag der Kommission ohne Zusatz und der Antrag Mornioli – gleicher Text, aber mit Zusatz – gegenüber.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	25 Stimmen
Für den Antrag Mornioli	1 Stimme

Art. 305ter Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 305ter al. 2

Proposition de la commission

.... les indices fondant le soupçon que des valeurs

Zimmerli, Berichterstatter: Wer berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Haft oder mit Busse bestraft. Die Tat kann nur von Personen begangen werden, die sich berufsmässig mit Finanzgeschäften befassen. Es ist also ein Sonderdelikt. Gemeint ist der sogenannte Financier, und es ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt gegen die Rechtspflege.

Das sind in ein paar wenigen Worten die Inhalte der Vorschrift von Artikel 305ter, wie sie seit dem 1. August 1990 gilt.

Den sogenannten Financiers werden damit in Verbindung mit finanzaufsichtsrechtlichen Bestimmungen wie den Geldwäscherei-Richtlinien der Eidgenössischen Bankkommission und den standesrechtlichen Vereinbarungen erhöhte Prüfungspflichten auferlegt. Das führt dazu, dass diese Financiers vermehrt Feststellungen machen, die auf eine verbrecherische Herkunft der fraglichen Vermögenswerte hinweisen können.

Gleichzeitig unterstehen die durch die erwähnte Bestimmung zur Identifikation verpflichteten Financiers häufig strafrechtlich sanktionierten Schweigepflichten. Ueber das Anwaltsgeheimnis hinaus nenne ich das Bankgeheimnis, das Postgeheimnis oder überhaupt das Geschäftsgeheimnis. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit des vorgeschlagenen Melderechts. Ich möchte das noch einmal, in Ergänzung des Eintretensreferates und in Ergänzung der Ausführungen von Herrn Bundesrat Koller, zuhanden der Materialien betonen.

Anlass zu Diskussionen gab in der Kommission in der Tat die Frage, inwieweit Anwälte von dieser Regelung betroffen sein

könnten. Aufgrund von Zusatzabklärungen ist hier die Haltung der Kommission klar – ich lege Wert darauf, dies zuhanden der Materialien festzuhalten –: Anwälte, die in ihrem angestammten Geschäftsbereich tätig sind, fallen nicht unter die Kategorie der Financiers und sind damit von der Regelung in Absatz 2 mit dem Melderecht nicht betroffen. Eines ausdrücklichen Vorbehaltes des Berufsgeheimnisses des Anwaltes bedarf es nicht. Insoweit möchte ich Herrn Bundesrat Koller noch ergänzen.

Allfällige Abgrenzungsprobleme sind nach den gleichen Kriterien zu beurteilen wie im Zusammenhang mit den Formularen betreffend die Sorgfaltspflicht gegenüber den Banken. In diesem Sinne möchte ich an dieser Stelle die vielleicht etwas missverständlichen Ausführungen in Ziffer 233 der Botschaft noch präzisieren.

Im übrigen habe ich keine weiteren Bemerkungen mehr zu machen.

Angenommen – Adopté

Ziff. II, III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II, III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

23 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben des parlamentarischen Vorstosses

gemäss Seite 1 der Botschaft

Proposition du Conseil fédéral

Classer l'intervention parlementaire

selon la page 1 du message

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.089

Teuerungsausgleich an das Bundespersonal

Compensation du renchérissement accordée au personnel fédéral

Dringlichkeitsklausel – Clause d'urgence

Siehe Seite 961 hiervor – Voir page 961 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 9. Dezember 1993
Décision du Conseil national du 9 décembre 1993

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Dringlichkeitsklausel

28 Stimmen

Dagegen

3 Stimmen

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

An den Nationalrat – Au Conseil national

91.3383

Motion des Nationalrates (freisinnig-demokratische Fraktion) Sofortmassnahmen Bodenrecht. Aufhebung von Teil B

Motion du Conseil national (groupe radical-démocratique) Droit foncier. Abrogation du volet B des mesures d'urgence

Wortlaut der Motion vom 3. Juni 1993

Der Bundesrat wird aufgefordert, den Teil B (Bundesbeschluss über eine Pfandbelastungsgrenze für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke) der dringlichen und befristeten Bodenrechtsbeschlüsse vom 6. Oktober 1989 ausser Kraft zu setzen.

Texte de la motion du 3 juin 1993

Le Conseil fédéral est chargé d'abroger le volet B des arrêtés fédéraux urgents et de durée limitée du 6 octobre 1989, soit l'arrêté fédéral concernant une charge maximale en matière d'engagement des immeubles non agricoles.

Antrag der Kommission

Ueberweisung als Postulat beider Räte

Proposition de la commission

Transmettre comme postulat des deux Conseils

93.3525

Empfehlung RK-SR (91.3383) Sofortmassnahmen Bodenrecht. Aufhebung von Teil B

Recommandation CAJ-CE (91.3383) Droit foncier. Abrogation du volet B des mesures d'urgence

Wortlaut der Empfehlung vom 14. Oktober 1993

Dem Bundesrat wird empfohlen, den Teil B (Bundesbeschluss über eine Pfandbelastungsgrenze für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke) der dringlichen und befristeten Bodenrechtsbeschlüsse vom 6. Oktober 1989 ausser Kraft zu setzen.

Texte de la recommandation du 14 octobre 1993

Le Conseil fédéral est invité à abroger le volet B des arrêtés fédéraux urgents et de durée limitée du 6 octobre 1989, soit l'arrêté fédéral concernant une charge maximale en matière d'engagement des immeubles non agricoles.

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ueberweisung der Empfehlung

Minderheit

(Meier Josi, Kuchler, Plattner)

Ablehnung der Empfehlung

Proposition de la commission

Majorité

Transmettre la recommandation

Minorité

(Meier Josi, Kuchler, Plattner)

Rejeter la recommandation

StGB und MStG. Strafbarkeit der kriminellen Organisation

CP et CPM. Punissabilité de l'organisation criminelle

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.058
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	976-985
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 686

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.